

Ergänzungsschule – Anerkennung

Strukturinformationen	
Bezeichnung des Verfahrens	Ergänzungsschule – Anerkennung
Grundinformationen zum Verfahren	Die Erteilung der Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule erfolgt auf Antrag durch den Schulträger. Nur anerkannte Ergänzungsschulen haben das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzunehmen. Sie müssen für die Anerkennung zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erfüllen.
zuständige Stelle für das Verfahren	Bezirksregierung Münster Dezernat 48 Nebengebäude N Albrecht-Thaer-Str. 9 48147 Münster Tel.: ++49 251 411-0 E-Mail: poststelle@brms.nrw.de
vom Dienstleister zu erfüllende Voraussetzungen (Informationen zu gesetzl. Vorgaben)	Träger, Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. (§ 116 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)
erforderliche Unterlagen	Dem Antrag auf Anerkennung der Ergänzungsschule sind folgende Unterlagen beizufügen: <ol style="list-style-type: none">1. ein Nachweis/Nachweise über die Beantragung des Führungszeugnisses/von Führungszeugnissen für die Schulträgerin/den Schulträger (bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen für jede vertretungsberechtigte Person), bzw. das/die Führungszeugnis/se, ggfs. Vereinssatzung und Auszug aus dem Vereinsregister/Gesellschaftsvertrag und Auszug aus dem Handelsregister o.ä.2. ein Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses für die Schulleiterin/den Schulleiter, bzw. das/die Führungszeugnis/se3. eine Aufstellung der vorgesehenen Lehrkräfte, jeweils mit Angabe der beruflichen Qualifikation und der Zuordnung zu den Fächern der Studentafel, Benennung der Schulleitung4. ein Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses für jede Lehrkraft, bzw.

	<p>das Führungszeugnis jeder Lehrkraft,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. der Lehrplan einschließlich der Curricula und der Stundentafel, 6. eine Aufstellung, differenziert nach Nutzungszweck, Lage innerhalb des Gebäudes und Größe, über alle für die Ergänzungsschule vorgesehenen Räume sowie eine Skizze der Räume oder Baupläne 7. eine Aufstellung über die Schulmöbel, die technische Ausstattung sowie die ggf. weitere Ausstattung der Unterrichtsräume 8. Name/Bezeichnung der Ergänzungsschule 9. vorgesehene Schülerzahl
anfallende Gebühren	je nach Verwaltungsaufwand zwischen 50 bis 1000 Euro
Bearbeitungsdauer / Fristenregelungen	<p>Die Ergänzungsschule ist 3 Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Sie benötigen dafür keinen Vordruck.</p> <p>Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn die Bezirksregierung Münster nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden hat.</p>
weitere Hinweise	
weiterführende Informationen (z.B. Rechtsgrundlagen)	<p>Rechtsgrundlage: §§ 6, 116 und 118 Schulgesetz NRW Art. 7 Abs. 4 und 5 Grundgesetz Art. 8 Abs. 4 Landesverfassung NRW</p>

Weitere Information, Downloads und Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Internetseite „Privatschulen, Kinder beruflich Reisender“:

http://www.brms.nrw.de/de/schule_und_bildung/privatschulen_kinder_beruflich_reisender/Privatschulen/index.html